

Sondernutzungsplanung "Vor den Halden"

Erschliessungsplan mit Sondernutzungsvorschriften Lärm

gemäss §16 BauG

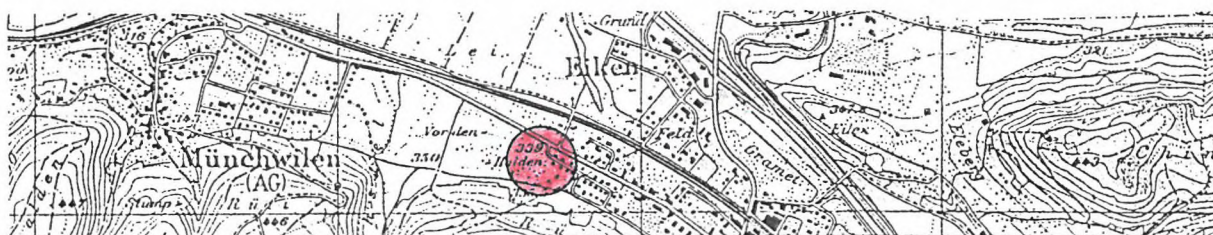
Situationsplan 1:500

Weitere Bestandteile des Erschliessungsplanes:

- Längenprofil Strasse A
- Längenprofil Strasse B



Übersichtsplan 1 : 25'000



Mitwirkungsbericht vom 9. November 1998

Vorprüfungsbericht vom 13. August 1998

Öffentliche Auflage vom 5. Oktober 1998 bis 3. November 1998

Beschlossen vom Gemeinderat am 9. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann

G. Collin



Gemeindeschreiber

M. Weiss

Genehmigung

Genehmigung durch den Regierungsrat

Aarau, den 28. April 1999

Der Staatsschreiber:

	Name	Datum
Projekt:	FK	Nov. 1998
Gezeichnet:	ES	Nov. 1998

Kontrolle

SA
SA

Plan Nr. 01.02.086
Format: 45 / 84

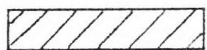


Legende

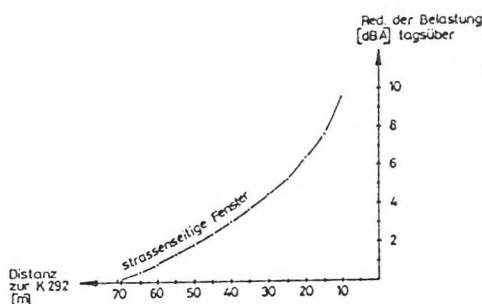
1. Genehmigungsinhalt

	rot	Baulinien für Hochbauten
	rot	Baulinien für Kleinbauten
	rot	Strassenlinien (Enteignungsrecht, § 132 BauG)
	rot	Werkleitungslinien (Enteignungsrecht, § 132 BauG)
	hellblau	Standort Beleuchtungskandelaber/Verteilerkasten; Planung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache AEW
	hellgrün	Sichtzone mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A
	hellgrün	Zu urbarisierende Fläche

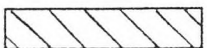
Sondernutzungsvorschriften Lärm



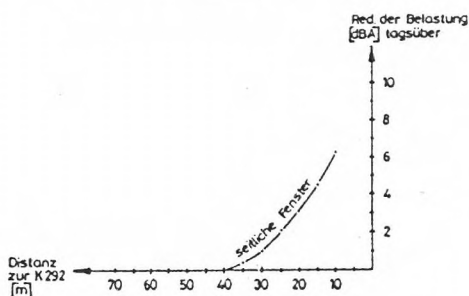
schraffiert



- Lärmempfindliche Räume¹ dürfen grundsätzlich nicht nach Nordosten (Kantonsstrasse K 292) gerichtet werden.
- Lärmempfindliche Räume sind nur dann zugelassen, wenn die Immissionen mit zusätzlichen Massnahmen gemindert werden. Die Minderung muss im Vergleich zum ungehinderten Lärmeinfall nachweislich dem im Diagramm in Abhängigkeit zum Strassenabstand bestimmaren Wert entsprechen. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise Brüstungen, Dachvorsprünge oder Schutzwände / -wälle.



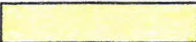
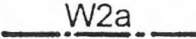
schraffiert



- Südöstliche und nordwestliche Seitenfenster von lärmempfindlichen Räumen¹ dürfen nur mit entsprechenden baulichen Lärmschutzmassnahmen erstellt werden.
- Lärmempfindliche Räume sind nur dann zugelassen, wenn die Immissionen mit zusätzlichen Massnahmen gemindert werden. Die Minderung muss im Vergleich zum ungehinderten Lärmeinfall nachweislich dem im Diagramm in Abhängigkeit zum Strassenabstand bestimmaren Wert entsprechen. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise Brüstungen, Dachvorsprünge oder Schutzwände / -wälle.

¹ Lärmempfindliche Räume sind Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume (Art. 2 LSV).

2. Orientierungsinhalt

	<i>blau</i>	Bestehende Werkleitungslinien
	<i>gerastert</i>	Bestehende Strassen
	<i>hellgelb</i>	Erschliessungsstrassen
	<i>hellviolett</i>	Fusswege
	<i>braun</i>	Ein- und Ausfahrtsbeschränkung; bestehende Zu- und Wegfahrten bleiben für die bisherige Nutzung
	<i>schwarz</i>	Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan
	<i>braun</i>	Parzellengrenze nach Landumlegung
	<i>schwarz</i>	Perimeter des Erschliessungsplanes

Sondernutzungsplanung "Vor den Halden"

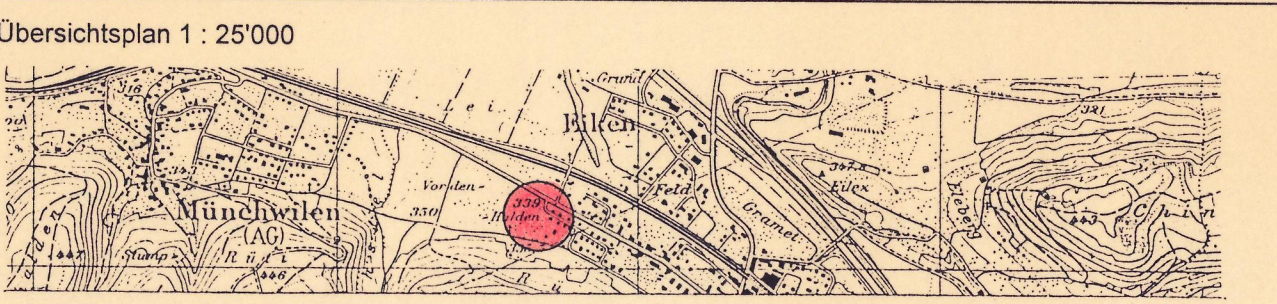
Erschliessungsplan mit Sondernutzungsvorschriften Lärm

gemäss §16 BauG

Situationsplan 1:500

Weitere Bestandteile des Erschliessungsplanes:

- Längenprofil Strasse A
- Längenprofil Strasse B



Mitwirkungsbericht vom 9. November 1998

Vorprüfungsbericht vom 13. August 1998

Öffentliche Auflage vom 5. Oktober 1998 bis 3. November 1998

Beschlossen vom Gemeinderat am 9. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann
G. Coffin

Gemeindeschreiber
M. Weiss

Genehmigung

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 28. April 1999

Der Staatsschreiber:

Projekt:	Name	Datum	Kontrolle	Plan Nr.
Gezeichnet:	ES	Nov. 1998	ES	01.02.086
		Nov. 1998		Format : 45 / 84

KOH PARTNER

Legende

1. Genehmigungsinhalt

rot

rot

rot

rot

hellblau

hellgrün

Baulinien für Hochbauten

Baulinien für Kleinbauten

Strassenlinien (Enteignungsrecht, § 132 BauG)

Werkleitungslinien (Enteignungsrecht, § 132 BauG)

Standort Beleuchtungskandelaber/Verteilerkasten; Planung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache AEW

Sichtzone mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A

Zu urbanisierende Fläche

Sondernutzungsvorschriften Lärm

- Lärmempfindliche Räume¹ dürfen grundsätzlich nicht nach Nordosten (Kantonsstrasse K 292) gerichtet werden.
- Lärmempfindliche Räume sind nur dann zugelassen, wenn die Immissionen mit zusätzlichen Massnahmen gemindert werden. Die Minderung muss im Vergleich zum ungehinderten Lärmeinfall nachweislich dem im Diagramm in Abhängigkeit zum Strassenabstand bestimmaren Wert entsprechen. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise Brüstungen, Dachvorsprünge oder Schutzwände / -wälle.

Schräffiert

Reduktion der Belastung (dB) gegenüber

Diagramm

Schräffiert

Reduktion der Belastung (dB) gegenüber

Diagramm

1. Lärmempfindliche Räume sind Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume (Art. 2 LSV).

2. Orientierungsinhalt

blau

gerastert

hellgelb

hellviolett

braun

schwarz

schwarz

schwarz

Bestehende Werkleitungslinien

Bestehende Strassen

Erschliessungsstrassen

Fusswege

Ein- und Ausfahrtsbeschränkung; bestehende Zu- und Wegfahrten bleiben für die bisherige Nutzung

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

Parzellengrenze nach Landumlegung

Perimeter des Erschliessungsplanes

